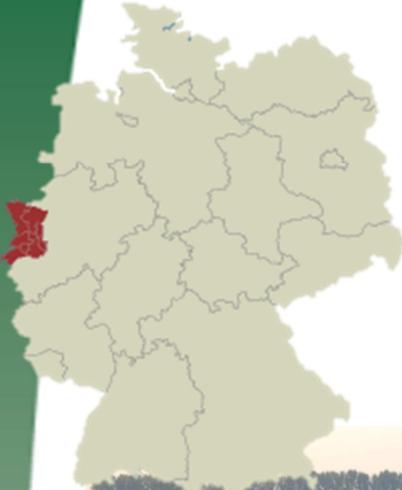


Biodiversitätsplan für einen landwirtschaftlichen Betrieb

Region Niederrhein



Stiftung Rheinische Kulturlandschaft
Rochusstr. 18
53123 Bonn
Tel: 0228 – 90 90 72 18



Titelbild: Typische Landschaft des Niederrhein (Fotos: C. Stommel (SRK)),
Kartendarstellung, Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Niederrhein_\(Region\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Niederrhein_(Region)) und
https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Geldern_in_KLE.svg

Biodiversitätsplan

Inhaltsverzeichnis

1	Einführende Kurzübersicht	3
1.1	Kurze Erläuterung Biodiversitätsplan (Hintergrund, Ziele)	3
1.2	Kurzbeschreibung des Betriebes	4
1.3	Regionale Naturschutzsituation (Agrarraum, Arten, Besonderheiten).....	4
2	Biodiversitätsstatus des Betriebes.....	5
2.1	Vorhandene Strukturelemente etc.	5
2.2	Vorhandene Lebensräume und Arten.....	5
3	Festlegung vorrangiger Schutzgüter	6
4	Maßnahmenvorschläge	6
4.1	Einsaatbrache mit Blühstreifen-/flächen	6
4.2	Feldlerchenfenster	7
4.3	Kiebitzinsel	7
4.4	Extensive Äcker / Lichtäcker	8
4.5	Stoppelbrache	8
4.6	Altgrasstreifen / überjährige Streifen / Teilmahd.....	8
4.7	Landschaftselemente	8
5	Anrechnungs- und Finanzierungsmöglichkeiten	10
5.1	Übersicht (Stand 3/2018, Änderungen vorbehalten).....	10
5.2	Einsaatbrache mit Blühstreifen-/flächen	11
5.3	Feldlerchenfenster	11
5.4	Kiebitzinsel	11
5.5	Extensive Äcker / Lichtäcker	13
5.6	Stoppelbrache	13
5.7	Altgrasstreifen / überjährige Streifen / Teilmahd.....	14
5.8	Landschaftselemente	14
6	Zusammenfassung	14
7	Anhang	15



I Einführende Kurzübersicht

I.1 Kurze Erläuterung Biodiversitätsplan (Hintergrund, Ziele)

Die gezielte Naturschutzberatung soll das Verständnis für Naturschutz und die Bereitschaft für die Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen in landwirtschaftlichen Betrieben steigern. Die Zielsetzung ist es, den landwirtschaftlichen Betrieb individuell zu beraten und zu motivieren, biodiversitätssteigernde Maßnahmen in den Betrieb und die Betriebsabläufe zu integrieren.

Dabei sollen insbesondere die gewonnenen Erkenntnisse aus der Vorstudie „Maßnahmen- und Artensteckbriefe zur Förderung der Vielfalt typischer Arten und Lebensräume der Agrarlandschaft“ (Stommel et al., 2018), zum Einsatz kommen. Nähere Angaben zu Leitarten und Maßnahmen finden sich in der Vorstudie, online unter: <https://www.dbu.de/doiLanding1491.html>.

Innerhalb eines Betriebsbesuchs werden die Betriebsflächen besichtigt und die Umsetzung möglicher Maßnahmen besprochen. Vor-Ort werden gemeinsam mit dem Landwirt erste Maßnahmenvorschläge entwickelt, um eine oder auch mehrere Leitarten der Region zu fördern. Auf Grundlage des Betriebsbesuchs soll ein Biodiversitätsplan mit Fördermöglichkeiten und der konkreten Ausgestaltung der Maßnahmen für den Betrieb erarbeitet werden.

Am 22. März 2018 fand eine Beratung und ein Betriebsrundgang auf dem Betrieb statt.

Der hier vorliegende Biodiversitätsplan dient der Übersicht der priorisierten Maßnahmen zur Steigerung und Förderung der Biodiversität. Alle von uns genannten und beschriebenen Möglichkeiten sind Vorschläge, die durch den Bewirtschafter ausgewählt und umgesetzt werden können. Durch die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft können aktuell nur Mittel für Maßnahmen im Rahmen des Wiesenvogelschutz-Projektes gefördert werden. Auf die Förderung durch andere Institutionen wird im Folgenden hingewiesen.



I.2 Kurzbeschreibung des Betriebes

Folgende Stichpunkte fassen einige beratungsrelevante Informationen zur Vorbereitung der Biodiversitätsberatung zusammen.

- Die Betriebsflächen bestehen aus Acker- und Grünland
- Nutztierhaltung: Milchkühe
- Landschaftselemente : Hecken und Kopfbäume
- Förderprogramme werden bereits bei Hecken- und Kopfbäumepflege genutzt
- Bei der Grünlandmahd werden Wildretter eingesetzt



Die Fotos zeigen typische Betriebsflächen mit Ackerland (links) und durch Heckenstrukturen und Kopfbäume geprägte Grünlandflächen (rechts) (Fotos: C. Stommel (SRK)).

I.3 Regionale Naturschutzsituation (Agrarraum, Arten, Besonderheiten)

Die Betriebsflächen liegen in der Region Niederrhein. Naturräumlich wird der untere Niederrhein zum NW-deutschen Tiefland gezählt und zeichnet sich durch eine weite, landwirtschaftlich geprägte Flusslandschaft mit zahlreichen Abtragungsgewässern, Altarmen und kleinen sekundären Auwäldern aus.

„Der Niederrhein hat eine landes- bis bundesweite Bedeutung als Brutgebiet für Uferschnepfe, Rotschenkel, Wachtelkönig, Trauer- und Flussseseschwalbe sowie verschiedene Entenarten. Als Rastgebiet hat der Untere Niederrhein eine internationale Bedeutung für überwinternde Gänse, insbesondere die Blässgans und etliche andere Wat- und Wasservogelarten und wurde deshalb 1983 als Ramsar- und EU-Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Das EU-Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein ist das zweitgrößte Vogelschutzgebiet in NRW und eines der größten binnenländischen Vogelschutzgebiete in Deutschland.“ (NABU 2018, <https://www.nabu-naturschutzstation.de/de/schutzgebiete/vsg-unterer-niederrhein>, Aufgerufen: 04.03.2018).



2 Biodiversitätsstatus des Betriebes

2.1 Vorhandene Strukturelemente etc.

- 1,4 ha Hecken auf verschiedenen Betriebsflächen verteilt
- ca. 200 Kopfbäume in Pflege
- ein Wildacker
- Gewässerrandflächen (in geringem Umfang)

2.2 Vorhandene Lebensräume und Arten

- Grünland / Ackerland
- Baumreihen / Einzelbäume / Hecken / Kopfbäume
- Arten / Exemplarisch werden im Folgenden einige Quellen dargestellt die eine Verbreitung bestimmter Arten in NRW bzw. im Umfeld der Betriebsflächen bestätigen. Vorkommen weiterer bzw. unbestätigter Arten sind damit natürlich nicht ausgeschlossen.

Leitarten (BioNuLa)	1	2	3	4
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)				
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)		x		
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	x	x	x	
Grauwammer (<i>Emberiza calandra</i>)				
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)				
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	x	x	x	
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	x	x	x	
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	x	x	x	
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)				
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	x		x	
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)		x		
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	x	x	x	
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)				
Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>)	x	x	x	
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)			x	
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)		x	x	
Feldhase (<i>Lepus europaeus</i>)	x			x
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)				
Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>)				
Feldgrille (<i>Gryllus campestris</i>)				
Gemeiner Grashüpfer (<i>Chorthippus parallelus</i>)				
Roesels's Beißschrecke (<i>Metriopectera roeselii</i>)				
Ackerhummel (<i>Bombus pascuorum</i>)				
Schachbrettfalter (<i>Melanargia galathea</i>)				
Hainschwebfliege (<i>Episyrphus balteatus</i>)				
Fuchsrote Sandbiene (<i>Andrena fulva</i>)				

In den nebenstehenden Tabellen sind alle ausgewählten Leitarten aufgeführt.

Ihr Vorkommen (mit x gekennzeichnet) auf den Betriebsflächen bzw. den entsprechenden Quadranten oder der Region wurde durch folgende Quellen bestätigt:

1. der Bewirtschafter
2. LANUV 2011 (Bezugsraum Unterer Niederrhein) (LANUV 2011 Maßnahmenkonzept für das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“, DE-4203-401)
3. LANUV 2018 (Messtischblätter 5x5 km) (Geschützte Arten in NRW, <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>)
4. Säugetieratlas NRW (5x5 km) (www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/)

Die Informationen über das Vorkommen bestimmter Pflanzenarten wurde der Plattform FLORAWEB entnommen. (www.floraweb.de)



	Floraweb
Acker-Krummhals (<i>Lycopsis arvensis</i>)	x
Acker-Rittersporn (<i>Consolida regalis</i>)	x
Saat-Wucherblume (<i>Glebionis segetum</i>)	
Klatsch-Mohn (<i>Papaver rhoeas</i>)	x
Sand-Mohn (<i>Papaver argemone</i>)	x
Kornblume (<i>Centaurea Cyanus</i>)	x
Acker-Witwenblume (<i>Knautia arvensis</i>)	x
Echtes Mädesüß (<i>Filipendula ulmaria</i>)	x
Herbst-Löwenzahn (<i>Scorzoneroïdes autumnalis</i>)	x
Kuckucks-Lichtnelke (<i>Silene flos-cuculi</i>)	x
Sumpf-Dotterblume (<i>Caltha palustris</i>)	x
Ährige Teufelskralle (<i>Phyteuma spicatum</i>)	
Wiesen Bocksbart (<i>Tragopogon pratensis</i>)	x
Wiesen-Flockenblume (<i>Centaurea jacea</i>)	
Wiesen-Kammgras (<i>Cynosurus cristatus</i>)	x
Wiesen-Magarite (<i>Leucanthemum ircutianum</i>)	
Wiesen-Pippau (<i>Crepis biennis</i>)	x
Wiesen-Strochschnabel (<i>Geranium pratense</i>)	
Weinbergs-Lauch (<i>Allium vineale</i>)	x
Rundblättriger-Storchschnabel (<i>Geranium rotundifolium</i>)	

3 Festlegung vorrangiger Schutzgüter

Für die betriebliche Biodiversitätsberatung wurden aufgrund der regionalen Besonderheiten und Lebensräume nochmals einige Biotope, Leitarten und daraufhin angepasste Maßnahmen ausgewählt.

Vorrangige Biotope/Teilbiotope: Grünland, Ackerland, Hecken, Kopfbäume

Vorrangige Leitarten: Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Steinkauz, Uferschnepfe, Feldhase

4 Maßnahmenvorschläge

4.1 Einsaatbrache mit Blühstreifen-/flächen

Die Einsaatbrache mit Blühstreifen-/flächen bietet einen vielseitigen Nutzen (Nahrung, Rückzugsraum, Nistplatz) für verschiedenen Arten (siehe Vorstudie, Maßnahme A2). Zudem können Blühstreifen auch als Elemente zur Biotopvernetzung verwendet werden. Der Bewirtschafter nutzt in diesem Jahr bereits das Angebot der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft zur Förderung von Blühstreifen. Damit werden in den Sommermonaten wichtige Brut- und Nahrungshabitate geschaffen. Zusätzlich würde sich anbieten einige Streifen über den Winter in der Fläche stehen zu lassen. Dies schafft zusätzliche Nahrungs- und Deckungsmöglichkeiten während der Wintermonate. Die große Anzahl an breiten (ca. 15-20 m) Blühstreifen schafft nicht nur Lebensraum sondern verringert auch das Prädationsrisiko, welches bei einem einzelnen und schmalen Streifen größer ist.



4.2 Feldlerchenfenster

Diese einfach umzusetzende Maßnahme dient nicht nur der Feldlerche beim Einflug in dichte Getreidebestände und damit der Nahrungssuche und dem Nestbau sondern schafft auch klimatisch günstige Ruhezonen für andere Arten wie z.B. Rebhuhn und Feldhase. Besonders günstig ist die Nähe zu Blühstreifen die als zusätzliche Nahrungshabitate dienen können.

Bei der Anlage sollte u.a. auf eine möglichst große Entfernung zu Vertikalstrukturen, wie Siedlungen und Bäume/Baumreihen geachtet werden (siehe Vorstudie, Maßnahme A8a). Für die Anlage eignen sich besonders Getreideschläge (außer Wintergerste; zu frühe Ernte).



Das Foto zeigt ein typisches Feldlerchenfenster (Foto: SRK).

4.3 Kiebitzinsel

Die Anlage einer Kiebitzinsel (siehe Vorstudie, A8b) ist besonders dort sinnvoll wo Kiebitze bereits im Vorjahr gebrütet haben. Durch die Bewirtschaftungsruhe auf einer Fläche von ca. 1 ha wird dem Kiebitz die Möglichkeit zur Brut, Nahrungssuche und zum Rückzug geboten. Diese Feldvogelinseln können zudem von weiteren Arten wie z.B. Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel, Wiesenpieper und verschiedensten Insekten genutzt werden. Das Land NRW bietet hierzu verschiedene Fördermöglichkeiten an. Näheres hierzu im Anhang (die MULNV-Info zur Feldvogelinsel wurde auch bereits ausgehändigt).

Außerdem ist der Gelegeschutz von bekannten Kiebitzbruten auf bewirtschafteten Flächen äußerst sinnvoll und effektiv. Dabei wird das Gelege bei der Bewirtschaftung umfahren. Hilfestellung bei der Nestmarkierung leisten u.a. auch Biologische Stationen.

Bei der Anlage von Kiebitzinseln ist eine entsprechend große Entfernung zu Vertikalstrukturen zu beachten. Zudem suchen Kiebitze gern die Nähe zu Gewässern bzw. feuchten Senken. Durch die Nähe zu Grünland und oder Blühstreifen-/flächen ergeben sich zusätzliche Synergieeffekte z.B. im Hinblick auf die Nahrungssuche.



4.4 Extensive Äcker / Lichtäcker

Die Anlage von extensiven Äckern/Lichtäckern bzw. Streifen stellt trotz der Bewirtschaftung der Fläche einen Lebensraumverbesserung für, sowohl Tier als auch Pflanzenarten dar. Durch einen doppelten Reihenabstand oder Drilllücken ergeben sich Freiräume die das Wachstum von Ackerwildkräutern wie Klatsch-Mohn und Kornblume ermöglichen und zudem die Nahrung für Bestäuber, viele weitere Insekten und Feldvögel darstellen. Zusätzliche bieten die lichten Bereiche auch Nistmöglichkeiten für Feldlerche & Co (siehe Vorstudie, A4a).

Die Maßnahme kann auch als Streifen angelegt werden und wertet nicht nur den Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten auf sondern bietet auch für den Betrachter eine attraktive Bereicherung der Feldflur.

Die Anlage eignet sich besonders auf Flächen bei denen ein Vorkommen bedrohter Ackerwildkräuter bekannt ist. In der Förderung z.B. durch den VNS ist ein Vorkommen von seltenen Ackerwildkräutern daher Voraussetzung.

4.5 Stoppelbrache

Die Stoppelbrache bietet Arten wie z.B. Feldhase, Rebhuhn, Lerche, Goldammer und verschiedenen Finkenarten Nahrung und Deckung während der Wintermonate (siehe Vorstudie, Maßnahme A7). Zudem liefert die Stoppelbrache keinen zusätzlichen Stickstoffeintrag wie z.B. der Anbau von Zwischenfrüchten. Die Anlage ist besonders in Getreide bzw. Raps geeignet.

Im Grunde eignen sich für diese Maßnahme alle Getreideschläge, besonders sinnvoll ist eine möglichst lange Standzeit der Stoppeln bis etwa März. Eine Anlage in der Nähe der bekannten Rebhuhnvorkommen wirkt sich besonders positiv auf diese Art aus.

4.6 Altgrasstreifen / überjährige Streifen / Teilmahd

Im Grünland bieten sich an unterschiedlichen Flächen Randbereiche bzw. schlecht zu bewirtschaftende Bereiche und Heckenränder an, die ausgespart werden könnten und gleichzeitig die bewirtschaftete Fläche begradigen. Besonders positiv wirkt es sich aus wenn Grasstreifen überjährig erhalten blieben bzw. während der Sommermonate bei der Mahd ausgespart werden. Die ungemähten Streifen dienen einer Vielzahl von Insekten als Rückzugs- und Reproduktionsort, während der Rest der Flächen mehrmals geschnitten wird. Diese Insekten dienen vor allem, während der Jungenaufzucht als wichtige Nahrungsquelle für Rebhuhn, Neuntöter & Co. Heckenstrukturen können so als Lebensraum und Rückzugsort aufgewertet werden. Ebenso können Randbereiche von Grünlandflächen ausgespart werden in denen sich Arten wie die Uferschnepfe aufhalten und möglicherweise Brüten (siehe Vorstudie, Maßnahme G4 und G6).

4.7 Landschaftselemente

Die Pflege der Hecken und Kopfbäume wird bereits durchgeführt und stellt somit einen wichtigen Schutz der charakteristischen, wertgebenden Landschaftselemente/Biotope und



damit auch Arten dar. Besonders der Steinkauz profitiert, neben vielen anderen Arten wie z.B. Fledermäusen von dem Erhalt der Kopfbäume.

Totholz, Reisighaufen etc.

Das Schnittgut der bereits gepflegten Kopfbäume und Heckenstrukturen lagert zwischen den Bäumen und Büschen. Diese Strukturen dienen hervorragend als Deckung, Rückzugsort, Nistplatz und Ansitzwarten und sollten, wenn dies nicht ohnehin geplant ist dort belassen werden. Die Reisigstapel können zudem als Grundlage für eine neue Heckenstruktur dienen.



Das Foto (links) zeigt eine Reihe mit einzelnen Kopfbäumen, zwischen denen Reisig von Pflegeschnitte abgelegt wurde. Diese Reisighaufen können für verschiedene Tierarten einen wichtigen Teillebensraum darstellen (Foto: C. Stommel (SRK)).

„Umgesetzte Maßnahmen“

Notiz zu bereits umgesetzten bzw. ungeeigneten Maßnahmen

(Kürzel beziehen sich auf die Maßnahmen-Benennung aus der Vorstudie):

- G6 Naturverträgliche Mahd (Mahd von Innen nach Außen wird durchgeführt/Wildretter werden eingesetzt)
- G5 Streuobstwiese (ist in Planung als Flächenausgleich/Kompensation)
- L1 Einzelbäume, Baumreihen und Obstbäume (Kopfbäume werden gepflegt)
- L5 Nisthabitate (Schleiereulennistkasten ist vorhanden)
- L7 Hecken-, Ufer-, Feldgehölze (werden bereits unterhalten und gepflegt)

„Betrieblich schwer zu realisierende Maßnahmen“

- G1 Extensive Wiese / G2 Extensive Weide (die Grünlandflächen werden sehr intensiv genutzt und dienen der Futtergewinnung, Einbußen in Futterqualität (NEL) und Quantität sollen vermieden werden, eine Weidehaltung findet nicht statt.)
- G3 Puffer-, Uferrandstreifen am Grünland (es gibt im Wesentlichen nur eine Fläche die sich für Uferrandstreifen nutzen ließe, aufgrund der Düngeverordnung und einer notwendigen Rotation der Fläche sieht der Bewirtschafter nicht die Möglichkeit diese Maßnahme umzusetzen).



5 Anrechnungs- und Finanzierungsmöglichkeiten

5.1 Übersicht (Stand 3/2018, Änderungen vorbehalten)

Übersicht wesentlicher Fördermöglichkeiten			
Ackerland			
		Programm	
A1	Ackerbrachen mit Selbstbegrünung	VNS + G	Paket: 5041
A2	Einsaatbrache mit Blühstreifen/-flächen	AUKM + VNS + G	AUKM: Einsaat von Blüh- und Schonstreifen Greening: Stilllegung, VNS: Paket 5042
A3a	Ackerrandstreifen	VNS + G	Paket 5000/5010; G (Feldrandstreifen, Stilllegung)
A3b	Artenreiche Ackersäume und Pufferstreifen	VNS + G	Paket: 5042; G (Pufferstreifen)
A4a	Extensive Äcker / Lichtäcker	VNS	Paket 5026, 5027
A4b	Ackerwildkraut-Schutzäcker		
A5	Mischkulturen, Gemengeanbau		
Ackerland (ergänzend)			
A6	Seltene Kultursorten		
A7	Stoppelbrache	VNS	Paket: 5024
A8a	Lerchenfenster		
A8b	Kiebitzinsel	MULNV (Kiebitz)	Einjähriges Förderpaket "Feldvogelinseln im Acker"
A9	Ernteverzicht auf Teilflächen im Getreide	VNS	Paket: 5025
A10	Blühende Zwischenfrüchte	AUKM + G	AUKM+Greening: Anbau von Zwischenfrüchten
A11	Anbau von Klee und Luzerne (kleinkörnige Leguminosen)		
Grünland			
G1	Extensive Wiese	AUKM + VNS	AUKM: Extensive Grünlandnutzung; VNS: Paket 5121 bis 5124, 5131 bis 5144, 5151 bis 5163, 5170, 5500 bis 5560
G2	Extensive Weiden	AUKM + VNS	AUKM: Extensive Grünlandnutzung; VNS: Paket 5151 bis 5163, Paket 5170
G3	Puffer-, Uferrandstreifen am Grünland	AUKM	AUKM (Uferrand- und Erosionsschutzstreifen)
G4	Altgrasstreifen / überjährige Streifen		
G5	Streuobstwiese	VNS	Paket 5301 und 5302
Grünland (ergänzend)			
G6	Naturverträgliche Mahd	VNS	Paket (z.B. 5550)
G7	Bearbeitungsfreie Schonzeiten	MULNV (Kiebitz)	Einjähriges Förderpaket "Feldvogelinseln im Acker"
G8	Reduktion der Düngung	VNS + AUKM	
G9	Blänken		
Landschaftselemente			
L1	Einzelbäume, Baumreihen und Obstbäume	G (Einzelbäume)	Landschaftselement
L2	Totholzhaufen, Steinhaufen, Trockenmauer, Asthaufen	G	Landschaftselement (Trockensteinmauer)
L3	Hecken-, Ufer-, Feldgehölze	VNS + G	Greening: ab einer Länge von 10 m und im Durchschnitt maximal 15 m breit (G-Faktor 2) - "Landschaftselemente" VNS: Paket 5400
L4	Kleingewässer		
L5	Nisthabitate (Wildbienen, Vögel)		
L6	Rebgassen mit Artenvielfalt		
AUKM = Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, G = Greening, VNS = Vertragsnaturschutz			



Förderinformationen zu den vorgestellten Maßnahmen

Im Folgenden werden Auszüge/Informationen verschiedener Quellen aufgeführt, für aktuelle Informationen sollten die jeweiligen Förderinstitutionen bzw. deren Internetseiten kontaktiert bzw. aufgerufen werden.

5.2 Einsaatbrache mit Blühstreifen-/flächen

Finanzierung (2018) über das Projekt zum Schutz von Bodenbrütern, der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft.

Bei der mehrjährigen Anlage ist außerdem die Förderung durch AUKM oder VNS möglich:

Auszug aus dem Naturschutzmaßnahmenkatalog: ELER-Naturschutzberatung (Stiftung Westfälische Kulturlandschaft, 2017):

ZUSÄTZLICHE FÖRDERUNGEN

- Agrarumweltmaßnahmen (AUM)
- Vertragsnaturschutz: Paket 5042: Anlage von Blüh- und Schutzstreifen oder -flächen durch Einsaat mit geeignetem Saatgut (Saatgutvarianten A bis D)
- Ökologische Vorrangfläche (Greening)
- Wichtig: Bei Inanspruchnahme gleichwertiger Förderungen aus Vertragsnaturschutz oder Agrarumweltmaßnahme werden Abzüge bei der Gesamtförderung vorgenommen (bis 380 €/ha)

HÖHE DER FÖRDERUNG BEI GLEICHZEITIGER ANRECHNUNG ALS ÖVF

- 1200,00 € je ha (AUM) 820,00 € je ha (Gewichtungsfaktor 1,5)
- Gewichtungsfaktor bei Blühflächen 1,0
- 1250,00 € je ha (VNS) 870,00 € je ha (Gewichtungsfaktor 1,5)
- Die Bagatellgrenze beträgt bei AUM 600 € pro Jahr (0,5 ha)

5.3 Feldlerchenfenster

Zurzeit besteht für diese Maßnahme keine Fördermöglichkeit.

5.4 Kiebitzinsel

Auszug von der Internetseite der Bezirksregierung Köln zum Erlass des MULNV zum einjährigen Förderpaket: Feldvogelinsel, weitere Details unter folgenden Links:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung05/51/foerderung/feldvogelinsel/runderlass_m_kulnv.pdf (letzter Zugriff: 19.09.2018).

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung05/51/foerderung/feldvogelinsel/ (letzter Zugriff: 19.09.2018).

Im Folgenden ein Auszug von der Internetseite (Link siehe oben) der Bezirksregierung Köln:

Das Umweltministerium NRW bietet auch für das Jahr 2018 ein einjähriges Förderprogramm „Feldvogelinseln im Acker“ an.

Danach können Fördermittel für Maßnahmen zur Schaffung von Brut-, Nahrungs- und Rückzugsflächen für Brutvogelarten der offenen Feldflur beantragt werden.



Gefördert wird die Anlage von Feldvogelinseln auf geeigneten Ackerflächen mit anschließender Bewirtschaftungsruhe vom 01.04.2018 bzw. dem Datum des Zuwendungsantrages bis zur Ernte der angrenzenden Hauptfrucht.

Folgende Fördervoraussetzungen müssen gegeben sein:

- Bewirtschaftungsruhe vom 01.04.2018 bzw. Datum des Zuwendungsantrages bis zur Ernte der angrenzenden Hauptfrucht, spätestens bis zum 01.10.2018,
- auf dem Schlag müssen sich mindestens 3 Feldvogelbrutpaare bzw. Reviere einer oder mehrerer Arten der Anlage 2 des Erlasses auf der Insel befinden (als Beleg für ein Brutpaar reichen die revieranzeigenden Verhaltensweisen wie Gesang oder Balz),
- Verzicht auf Düngung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
- eventuelle Pflanzenschutzmaßnahmen (Entfernen von problematischen Ackerunkräutern) dürfen nur in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Abstimmung mit der örtlich zuständigen Gebietsbetreuung (i.d.R. Biologische Stationen oder die Unteren Naturschutzbehörden) vorgenommen werden,
- die von der Bewirtschaftungsruhe betroffenen Feldvogelinseln (0,5 - 1,0 ha, in fachlich begründeten Ausnahmefällen bis 2,0 ha) innerhalb des Schlages haben zu Beginn der Brutzeit sehr lückige bis keine Vegetation und eine Mindestbreite von 50 m,
- der Abstand der nicht bewirtschafteten Feldvogelinseln zu vertikalen Strukturen (Gebäude, Büsche, Bäume \geq 5m) muss grundsätzlich mindestens 50 m betragen. Ein verringerter Mindestabstand ist in begründeten Einzelfällen möglich,
- auf dem bewirtschafteten Restschlag sind markierte Nester vor Bearbeitungsverlusten zu bewahren,
- von der Unteren Naturschutzbehörde oder der Gebietsbetreuung ist das Vorhandensein von mindestens 3 Feldvogelbrutpaaren zu bestätigen,

Eine einmalige Bodenbearbeitung (Mulchen, Eggen) vor dem 01.04. bzw. ab Datum des Zuwendungsantrages ist nicht förderschädlich. Die Antragsunterlagen auf Förderung sind bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 51 einzureichen. Der Auszahlungsantrag der gleichzeitig als Verwendungsnachweis dient kann erst nach erfolgter Ernte der angrenzenden Hauptfrucht gestellt werden und soll bis zum 15.11.2018 vorliegen.

Nachfolgend Auszüge aus dem Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz (LANUV 2017), welche ausführlich unter folgendem Link zu finden sind:

<http://vns.naturschutzinformationen.nrw.de/vns/de/fachinfo/anwenderhandbuch> (letzter Zugriff: 19.09.21018)

Paket 5023

Bearbeitungsfreie Schonzeit auf Maisäckern2

- zwischen 22. März bis 20. Mai
- Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 440,- €
- mindestens einmalige Bodenbearbeitung zwischen 01.01. und 21.03.
- Verzicht auf Bodenbearbeitung ab 22.03. bis 20.05.
- Sofern witterungsbedingt eine Bodenbearbeitung zwischen dem 01.01. und 21.03. nicht möglich ist, kann in Absprache mit der Bewilligungsstelle eine Bodenbearbeitung bis zum 31.03. erfolgen, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Bewilligungsbehörde ist im Zeitraum zwischen dem 17. und 19.03. über die nicht mögliche Bodenbearbeitung zu informieren.

2 Hackfrucht- und Gemüsekulturen können im Einzelfall zugelassen werden. Dabei ist zu beachten, dass mit der Förderung der Bewirtschaftungsnaheile durch eine verzögerte Einsaat der Kultur ausgeglichen wird. Bei Kulturen, die regulär vor bzw. nach den oben genannten Terminen eingesät werden, ist daher in der Regel kein Ausgleich erforderlich.



Paket 5042

Kiebitz-gerechte Einsaat von Ackerflächen

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- Einsaat mehrjährig
- Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 1.250,- €
- Einsaat von 6-12 m breiten Grasstreifen mit Horst-Rotschwingel (obligatorische Herbstesaat bis spätestens Ende September)
- aufgrund der notwendigen Herbstesaat sollte ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn vereinbart werden. Sollte dies nicht möglich sein, wäre die Maßnahme über das Ende des letzten Verpflichtungsjahr hinaus, bis Mitte August des Folgejahres zu erhalten, um fünf Zahlungsansprüche zu begründen
- Lage innerhalb des Ackerschlag (keine Randlage)
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- keine Nutzung, in der Regel keine Pflegemaßnahmen
- in begründeten Fällen können erforderliche Pflegemaßnahmen (z.B. bei hohem Druck von Problempflanzen) in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde erfolgen
- kein Befahren der Flächen außer für zugelassene Bewirtschaftungs-/ Pflegemaßnahmen

Der mehrjährige Horst-Rotschwingel kann normalerweise 2-3 Jahre an derselben Stelle wachsen, ohne zu sehr von hochwüchsigen Gräsern bzw. Kräutern überwachsen zu werden. Danach ist in der Regel eine erneute Einsaat im Herbst nötig, um die Artenschutzfunktionen erzielen zu können.

5.5 Extensive Äcker / Lichtäcker

Paket 5026 / 5027

Doppelter Saatreihenabstand im Winter- und Sommergetreide

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- keine mechanische Beikrautregulierung zwischen 01.04. und 30.06.
- Bei Wintergetreide Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 1.030,- €
- Bei Sommergetreide Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 1.105,- €

Zielarten sind u.a. Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn, Feldhase und Ackerwildkräuter.

Der Reihenabstand muss im Mittel mindestens 20 cm betragen. Der früheste Erntezeitpunkt ist der 30.06. (bei Wintergerste 20.06.). Damit ist eine Nutzung der Flächen als Biogasgetreide ausgeschlossen. Ziel ist der normale Erntezeitpunkt ausgereiften Getreides.

Bei Sommergetreide ist zusätzlich eine vorgelagerte (ggf. auch nachgelagerte) Stoppelbrache bis 28.02. (Paket 5024) ohne Herbizideinsatz auf der Stoppelbrache möglich und erwünscht. Eine Untersaat ist nicht möglich.

5.6 Stoppelbrache

Paket 5024

Stehen lassen von Raps- oder Getreidestoppeln (außer Mais)

- bis 28. Februar des Folgejahres
- kein Herbizideinsatz auf der Stoppelbrache
- Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 220,- €

Zielarten sind u.a. Goldammer, Finken, Lerchen, Rebhuhn, Rotmilan und Feldhase.

Die Stoppelhöhe ist in der Regel auf mindestens 20 cm festzulegen, alternativ kann auch auf jeweils 50 % der Fläche eine Stoppelhöhe unter 20 cm und über 20 cm vereinbart werden.

Die Festlegung von 20 cm Stoppelhöhe dient vor allem dem Schutz von Jungtieren während der Mahd (in Kombination mit der Empfehlung zum Abernten in eine Richtung). Da einige Arten, wie z.B. Körner fressende Singvögel, bei der Nahrungssuche kürzere Stoppeln bevorzugen, kann in sonstigen Fällen die oben beschriebene Kombination kurzer und langer



Stoppeln einen Kompromiss hinsichtlich der Schutz- und Nutzungsansprüche verschiedener Arten darstellen. Eine Verlängerung des Zeitpunktes für das Belassen der Stoppeln hat sich für die Graumammer und andere Körnerfresser als günstig herausgestellt. Eine Verlängerung auf den 15.03. bzw. 31.03. sollte wo möglich im Einvernehmen mit dem Bewirtschafter vereinbart werden. Sollte diese Verlängerung als Auflage formuliert werden, wäre der geänderte Zeitpunkt im Hinblick auf die VOK zu beachten. Ein Verzicht auf Düngung und weitere Pflanzenschutzmaßnahmen ist nicht Bestandteil dieser Maßnahme. Es handelt sich um eine kostengünstige Maßnahme, die breite Anwendung finden soll.

5.7 Altgrasstreifen / überjährige Streifen / Teilmahd

Zurzeit besteht für diese Maßnahme keine Fördermöglichkeit.

5.8 Landschaftselemente

(hier Totholzhaufen (Reisighaufen))

Zurzeit besteht für diese Maßnahme keine Fördermöglichkeit.

6 Zusammenfassung

Der Bewirtschafter hat sich freiwillig dazu entschieden, im Rahmen des DBU geförderten Projektes zur Förderung der Vielfalt typischer Arten und Lebensräume der Agrarlandschaft, an einer betrieblichen Biodiversitätsberatung teilzunehmen.

Ziel der Beratung ist es, auf Grundlage von wertgebenden Arten und Biotopen, biodiversitätsfördernde Maßnahmen vorzustellen, die sich mit den betrieblichen Rahmenbedingungen vereinbaren und in den Betriebsablauf integrieren lassen.

Wir haben uns während unserer Beratung vor Ort ausgetauscht und bereits verschiedene Maßnahmen und Informationsmaterialien vorstellen können. In unseren Gesprächen wurde deutlich, dass für die Umsetzung von Grünlandextensivierung nur wenig betrieblicher Spielraum vorhanden ist. Der Schwerpunkt der vorgestellten Maßnahmen bezog sich daher auf das Ackerland.

Vorgestellt wurden hier im Detail die folgenden Maßnahmen: Einsaatbrache mit Blühstreifen, Feldlerchenfenster, Kiebitzinsel, Extensive Äcker/ Lichtäcker, Altgrasstreifen / überjährige Streifen, Totholzhaufen etc. (Reisighaufen). Im Biodiversitätsplan finden sich Vorschläge zur räumlichen Anlage der vorgestellten Maßnahmen. Diese orientieren sich an bestehenden Biotopen bzw. Strukturelementen wie Hecken, bereits umgesetzten Maßnahmen und dem natürlichen Vorkommen von Pflanzen- und Tierarten. Die Kombination verschiedener Maßnahmen bietet dabei häufig den größten Nutzen für die Biodiversität.

Im Anhang finden sich mögliche Anrechnungs- und Finanzierungsmöglichkeiten zu den vorgestellten und weiteren Maßnahmen.

Die Umsetzung der Maßnahmen beruht auf der Freiwilligkeit. Die Mitarbeitenden der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft stehen selbstverständlich für Rückfragen und weitere Informationen gerne zur Verfügung (stiftung@rheinische-kulturlandschaft.de).



7 Anhang

Die jeweiligen Maßnahmen- und Artensteckbriefen, die für den Betrieb relevant sind, können der Vorstudie „Maßnahmen- und Artensteckbriefe zur Förderung der Vielfalt typischer Arten und Lebensräume der Agrarlandschaft“ (<https://www.dbu.de/doi/Landing1491.html>) entnommen werden. Weitere Informationen können unter folgenden Links abgerufen werden:

https://www.bezregkoeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung05/51/foerderung/feldvogelinsel/runderlass_mkulnv.pdf (letzter Zugriff: 19.09.2018) und <http://www.bskw.de/downloads.html> (letzter Zugriff: 19.09.2018) Flyer Feldvögel im Kreis Wesel 2018 - Informationen für Landwirtinnen und Landwirte.

Quellen / weitere Informationen

Biologische Station im Kreis Wesel e.V. (2018). Flyer Feldvögel im Kreis Wesel 2018 - Informationen für Landwirtinnen und Landwirte, <http://www.bskw.de/downloads.html> (Aufgerufen: 3/2018)

FloraWeb (2018). FloraWeb - Daten und Informationen zu Wildpflanzen und zur Vegetation Deutschlands. Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz, <http://www.floraweb.de/index.html>, (Aufgerufen: 3/2018)

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (2018). Agrarumweltmaßnahmen - Förderperiode 2014 – 2020, <https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/aum/index.htm> (Aufgerufen: 3/2018)

LANUV (2018). Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz-Erläuterungen und Empfehlungen zur Handhabung der Bewirtschaftungspakete der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz, Hrsg.: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen. <http://vns.naturschutzinformationen.nrw.de/vns/web/babel/media/lanuv-arbeitsblatt%2035.pdf> (Aufgerufen: 3/2018)

LANUV (2016), Geschützte Arten in NRW, <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (Aufgerufen: 3/2018)

LANUV (2011), Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ DE-4203-401, https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/schutzgeb/vogelschutzgebiete/mako/MAKO_VSG_Unterer_Niederrhein_Endfassung.pdf (Aufgerufen: 3/2018)

NABU-Naturschutzstation Niederrhein e.V., <https://www.nabu-naturschutzstation.de/de/schutzgebiete/vsg-unterer-niederrhein/> (Aufgerufen: 3/2018)

Säugetieratlas NRW, Online-Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens. AG Säugetierkunde NRW, www.saeugeratlas-nrw.lwl.org (Aufgerufen: 3/2018)

Stiftung Westfälische Kulturlandschaft, 2017, Naturschutzmaßnahmenkatalog ELER-Naturschutzberatung, www.kulturlandschaft.nrw (Aufgerufen: 3/2018)

Stiftung Rheinische Kulturlandschaft, www.rheinische-kulturlandschaft.de

Vorstudie

Stommel, C., Becker, N., Muchow, T. & Schmelzer, M. (2018). Maßnahmen- und Artensteckbriefe zur Förderung der Vielfalt typischer Arten und Lebensräume der Agrarlandschaft. Abschlussbericht zum DBU-Projekt 91017/19, S. 344.

DOI: <https://doi.org/10.24359/dbu.91017/19>

